

Satzung des Kneipp-Vereins Ludwigshafen / Rhein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kneipp-Verein Ludwigshafen / Rhein e.V." Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen / Rhein.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen / Rhein unter Registernummer VR 1432 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaften

Der Kneipp-Verein Ludwigshafen / Rhein gehört dem Kneipp-Bund e.V. (Bundesverband für Gesundheitsförderung) an und ist Mitglied des Kneipp-Bund-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbständig.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung). Er hat das Ziel, das öffentliche Gesundheitswesen zu fördern. Darüber hinaus will er die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen - sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt - allen Menschen nahebringen.
- (2) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch
 - a) regelmäßige Kurse in Ernährung, Entspannung, Gesundheitssport, Präventionssport und Rehabilitationssport,
 - b) Vorträge und Veranstaltungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge,
 - c) Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsbildung und -förderung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und eine Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrags und der Kursgebühren des Antragstellers enthalten.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen, an den Veranstaltungen des Vereins zu den jeweils festgesetzten Gebühren teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Nur volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.
- (3) Jedes Mitglied erhält die Kneipp-Monatszeitschrift und die Vereinsmitteilungen.
- (4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn über ein Rechtsgeschäft mit ihm oder ein Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein beschlossen werden soll.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Jedes Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand kündigen. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 12 Monate.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Wenn es z. B. ohne Angabe von Gründen die Einzugsermächtigung zur Abbuchung des Mitgliedsbeitrags oder der Kursgebühren widerruft bzw. der Abbuchung widerspricht. Dem Mitglied wird Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von drei Wochen zum beabsichtigten Ausschluss schriftlich zu äußern. Äußert sich das Mitglied nicht, erfolgt automatisch der Ausschluss. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss schriftlich widersprechen. Der Beirat entscheidet über den Widerspruch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand informiert dann das Mitglied schriftlich über die Entscheidung des Beirats.
- (4) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens und auf Rückerstattung ihres Mitgliedsbeitrages. Offene Forderungen des Vereins an das Mitglied bleiben bestehen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die am Jahresanfang fällig sind. Im Beitrag enthalten ist die Monatszeitschrift des Kneipp-Bundes. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand und Beirat

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Vorstand und Beirat, dem bis zu fünf Mitglieder angehören, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstands- und Beiratsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Vorstands- oder Beiratsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt ausüben, sofern dieses Amt nicht anderweitig besetzt werden kann.
- (2) Vorstand und Beirat üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins festlegen, dass Vereinsämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG vergütet werden.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Für das Innenverhältnis wird folgendes geregelt: a) Die Alleinvertretung des stellvertretenden Vorsitzenden wird nur wirksam, wenn der Vorsitzende verhindert ist. b) Einzelausgaben, die mehr als fünf Prozent der Jahreseinnahmen überschreiten, müssen vom gesamten Vorstand einstimmig beschlossen werden.
- (3) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer nach § 30 BGB bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 a Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Vorstand und Beirat halten Sitzungen nach Bedarf ab.

§ 10 b Die Zuständigkeit des Beirats

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Im Allgemeinen fasst der Vorstand seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden - und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter - schriftlich oder telefonisch einberufen werden. Die Einberufungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Die schriftliche Einladung soll eine Tagesordnung enthalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstands, der beiden Kassenprüfer und des Beirats, dem bis zu fünf Mitglieder angehören,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- d) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, die nicht stimmberechtigt sind.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind zu begründen und spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Zur Überprüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundige Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstands gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Versammlung zu berichten.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind spätestens vier Wochen nach der Versammlung dem Kneipp-Bund Bundesverband e.V. und dem Kneipp-Bund Landesverband e.V. mitzuteilen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 und 14 entsprechend.

§ 16 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich folgende Ordnungen zur Regelung der internen Abläufe geben:

- a) Geschäftsordnung
- b) Gebührenordnung
- c) Ehrenordnung
- d) Jugendordnung

Der Vorstand ist ermächtigt, die Vereinsordnungen zu erlassen oder zu ändern.

§ 17 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die Satzungsänderung hingewiesen werden. Der bisherige und der neue Satzungstext sind der Einladung beizufügen.

§ 18 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Der Kneipp-Bund e.V. und der Kneipp-Bund-Landesverband e.V. sind vorher zu hören.

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke anfallende Vermögen fällt einer gemeinnützigen Einrichtung in Ludwigshafen/Rhein zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 19 Salvatorische Klausel

Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen, wenn sie vom zuständigen Amtsgericht und/oder Finanzamt gefordert werden.

Diese Satzung wurde am 24.01.2004 beschlossen, am 27.01.2007, am 26.01.2008, am 24.01.2009, am 28.01.2012 und am 07.02.2015 geändert.